

Abschrift

3 D 364/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den praktischen Arzt Dr. R. N.
in Minden in Westf.,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 30. Mai 1938, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Schoerlin,
Kammergerichtsrat Guth, Landgerichtsdirektor Schaefer,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,
auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B i e l e f e l d vom 7. März 1938
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch den Beschluß, der den Vertagungsantrag des Angeklagten
abgelehnt hat, ist seine Verteidigung nicht unzulässig beschränkt
worden.

worden. Es ist nicht ersichtlich, welche verfahrensrechtlichen Normen der Beschluß verletzen sollte. Nach § 140 Abs.2 StPO lag ein Fall der notwendigen Verteidigung vor; in der Hauptverhandlung war Rechtsanwalt Müller als Verteidiger erschienen. Auf § 265 Abs.4 StPO, dessen Verletzung er anscheinend behaupten will, kann der Angeklagte seine Rüge nicht stützen; denn seinen Vertagungsantrag hatte er lediglich mit der Niederlegung der Verteidigung durch den Rechtsanwalt Hattenhauer begründet. Ob diesem Antrage stattzugeben war, hing von dem freien Ermessen des Gerichts ab, das zwar der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt, im Hinblick auf die Begründung des ablehnenden Beschlusses aber keinen Rechtsirrtum erkennen läßt. In der zu Protokoll des Urkundsbeamten niedergelegten Erklärung des Angeklagten vom 19. April 1938 ist eine zulässige Verfahrensrüge nicht enthalten, § 344 Abs.2 S.2 StPO.

Wie die Sitzungsniederschrift ergibt ist der Angeklagte in der Hauptverhandlung darauf hingewiesen worden, daß ihm nach § 42 1 StGB die Ausübung des Berufs als Arzt auf die Dauer bis zu 5 Jahren untersagt werden kann. Die Urteilsgründe nennen zwar diese Gesetzesbestimmung nicht. Sie geben aber ihren wesentlichen Inhalt, soweit er den vorliegenden Fall trifft wieder; das genügt; vgl. RGSt Bd. 51 S. 33.

Auch im übrigen sind die Verfahrensrügen nicht stichhaltig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es unzulässig, als Beweis für die Täterschaft des Angeklagten den Umstand zu verwerten, daß er bereits in ein ähnliches Verfahren verwickelt war, das mangels ausreichender Beweise eingestellt worden ist; RG. Urt. vom 16. Dezember 1937 2 D 740/37- JW 1938 S. 513. In dieser Weise ist aber das Gericht im vorliegenden Fall nicht vorgegangen. Allerdings wird S.4 UA. berichtet, daß in 5 JS. Pol. 463/37 gegen den Angeklagten ein Verfahren wegen Rassenschande geschwebt hat, das mangels ausreichender Beweise eingestellt worden ist. Das Verfahren betraf die Beziehungen des Angeklagten zu einer Frau S [] . Wenn das Gericht Bl.16/17 UA. ausführt, dem Angeklagten sei die zur Aburteilung stehende Tat zuzutrauen und in diesem Zusammenhang auf seine Beziehungen zu Frau S [] eingeht, so stützt es sich dabei nicht auf die Ermittlungsakten, sondern auf die Bekundungen der Frau S [] , die in der Hauptverhandlung als Zeugin vernommen worden ist.

Die

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils sind für das Revisionsgericht bindend. Selbst wenn die Feststellung, die Zeugin B [] sei mit dem Zeugen B [] eine Zeit lang verlobt gewesen auf einem Irrtum des Gerichts beruhen sollte, läge darin nicht ein Verstoß gegen § 338 Nr.7 StPO, wie die Revision meint.

Im Rahmen des § 267 StPO ist das Gericht nicht verpflichtet, in seinem Urteil auf jede einzelne Schutzbehauptung einzugehen zu der Behauptung des Angeklagten, bei dem Vorfall vom Februar 1937 habe es sich um eine ordnungsmäßig vorgenommene ärztliche Untersuchung gehandelt, hat das Gericht offenbar deshalb nicht ausführlich Stellung genommen weil nach dem festgestellten Sachverhalt eine ärztliche Untersuchung überhaupt nicht in Frage kommen konnte

Nach den Feststellungen der Strafkammer ist der Angeklagte „Volljude“, die Zeugin B [] „deutsche Staatsangehörige und deutschen Blutes“. Diese Feststellungen können keine ausreichende Grundlage für die Verurteilung des Angeklagten wegen des Verbrechens der Rassenschande bilden. Das Revisionsgericht ist ohne jede nähere Begründung nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob die Feststellungen frei von Rechtsirrtum getroffen sind. Insbesondere ist zu beachten, daß, soweit nicht Abs.2 des § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz eingreift, Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Das Urteil muß sich daher, will es die Rassenzugehörigkeit des deutschblütigen oder jüdischen Teils dartun, ausdrücklich über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern aussprechen; vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 29. März 1938 in 4 D 261/37. Wie dieses Urteil weiter ausführt, sind zum Nachweise der Abstammung in der Regel urkundliche Belege herbeizuziehen, die die Abstammung bis zu den Großeltern dartun. Da das Gericht die Abstammungsverhältnisse der Zeugin B [] und des Angeklagten nicht geklärt hat war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Auffassung des Angeklagten, daß auch im übrigen in dem Vorfall vom Februar 1937, wie ihn das Gericht festgestellt hat, nicht die Merkmale der vollendeten Rassenschande enthalten seien, ist rechtsirrig. Der durch das Blutschutzgesetz verbotene außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes umfaßt den gesamten natürlichen und natur-

widrigen

widrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit den Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen; RGSt Bd. 71 S. 129. Es ist daher in strafrechtlicher Beziehung unerheblich, ob der Angeklagte bei den Versuchshandlungen es auf einen natürlichen oder einen naturwidrigen Verkehr abgesehen hatte.

gez. Schmitz

Hartung

Schoerlin

Guth

Schaefer
